

Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – Musik und Kreativität

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 01.02.2016

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang *Musik und Kreativität*
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungspunktzahl
- § 10 Zuteilung freier Studienplätze
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 15 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 16 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um in dem folgenden Studiengang an der Musikhochschule Münster, Fachbereich 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein Studium aufnehmen zu können:

Musik und Kreativität mit dem Abschluss „**Master of Music**“ (M.Mus)

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal bei der Musikhochschule Münster eingegangen sein. Der Anmeldezeitraum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat festgelegt und auf der Internetseite der Musikhochschule Münster veröffentlicht. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Liegt der Abschluss eines Bachelor of Music oder eines vergleichbaren qualifizierenden Abschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, so ist der Nachweis über in der Regel mindestens 210 bereits erbrachte Leistungspunkte aus dem ersten qualifizierenden Studium im Rahmen der Online-Bewerbung zu erbringen (vorläufiges *Transcript of Records*). BewerberInnen aus nicht-Bologna-Ländern reichen ein entsprechendes Dokument ein. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- (5) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung und wird über Kreditkarte (Inland und Ausland) oder per Rechnung (Inland) auf ein Konto der WWU eingezahlt. Ist die Einzahlung dort nicht nachzuweisen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (6) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (7) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, lässt das Dekanat die Bewerberin/den Bewerber zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zu dem Masterstudiengang *Musik und Kreativität*

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang *Musik und Kreativität* an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist. Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Ggf. ist die Teilnahme an einer Sprachprüfung Bestandteil der Eignungsprüfung. Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil ohne wichtigen Grund nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Sprachnachweis mindestens entsprechend der abgeschlossenen Qualitätsstufe B2 vorlegen. Kann der Sprachnachweis nicht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erreicht).
- (4) Wird dieses Level nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend ist die nachzuweisende Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (5) Der Studienplatz bleibt während dieser Zeit erhalten. Im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten und nach Absprache können diese Studierenden bereits an (vorbereitenden) Studien innerhalb der Musikhochschule teilnehmen.
- (6) Wird die ausländische Studienbewerberin/der ausländische Studienbewerber bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungssprachprüfung erlischt die Zulassung.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Kreativität bildet der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.
- (3) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 8 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht

7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 8 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 8 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 9 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang „Musik und Kreativität“ ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 Punkte beträgt.

§ 10 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Wiederholt eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der mit ihrer/seiner erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten hat, die Eignungsprüfung im Folgejahr und besteht diese nicht, so nimmt sie/er automatisch mit der Punktzahl des Vorjahres an dem Zulassungsverfahren teil.
- (5) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit; Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/ der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach §12 Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentcheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Das Dekanat teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Dekansats über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen §14 Abs.1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 15 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2015/16.

Anlage zur Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – Musik und Kreativität

an der Musikhochschule Münster

in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.02.2016

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul):

- Instrument
- Gesang
- Keyboards & Music Production
- Elementare Musik und
- Populärmusik

STUDIENRICHTUNGEN INSTRUMENT UND GESANG

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit, eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik, eines repräsentativen Werkes der romantischen Klavierliteratur, eines Werkes der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne und einer Etüde freier Wahl.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Orchesterinstrumente – Streicher

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzerts und eines Werkes freier Wahl.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Eccless g-moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Orchesterinstrumente – Holzbläser

Querflöte

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuosen Werkes aus dem Standard-repertoire und eines Werkes freier Wahl.

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov - Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Orchesterinstrumente – Blechbläser

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castérède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Horn

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Mar-cello Sonate g-moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Schlagzeug (siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)

Pauken und Schlagzeug

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke
- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Gesang

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden.

Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (z.B. Oper/Operette, Oratorium, Lied – diese gelten auch als mögliche Studienschwerpunkte – ferner können Werke aus den Bereichen Chanson und Musical vorbereitet werden.) Vier dieser Werke sollen dem Studienschwerpunkt entsprechen. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt zwei Stunden vor der Eignungsprüfung), ein virtuoseres Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gestirne von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Gambe

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK***Elementare Musik***

Einreichen einer Videodokumentation eigener Gestaltungsarbeiten (einzureichen bei der Anmeldung), eine Live-Präsentation einer Sologestaltung von 15 Minuten Dauer, Bearbeitung und Präsentation einer Skizze zur Musikvermittlung (die Kommission wählt ein klassisches Musikwerk, welches in der Prüfung von der Kandidatin/dem Kandidaten gehört wird; Bearbeitungszeit für die Erstellungsskizze 45 Min., mündliche Präsentation der Vermittlungsskizze 15 Min.).

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION/POPULARMUSIK***Keyboards & Music Production***

Einreichen einer Kompilation ausgewählter eigener Produktionen auf CD (einzureichen bei der Anmeldung), Bearbeitung einer Aufgabe aus dem tontechnisch-kreativen Bereich, und Erstellen einer Produktion (im Rahmen einer vorgegebenen Stilistik) inklusive live Recording und Mixing (Bearbeitungszeit 60 Min.); Kolloquium bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise.

E-Bass

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop (Walking Bass));
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop (Playback oder Original CD).

E-Gitarre

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen musikalischen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen!

Kolloquium: Darstellung der eigenen Vorstellung über den weiteren Werdegang als Musiker sowie über den Studienverlauf.

Drum-Set**1. Einreichen einer Studioproduktion auf CD:**

- 30 Minuten Mindestdauer
- Berücksichtigung eines hohen kreativen Eigenanteils (Eigenkomposition, individuell künstlerisches Arrangement)
- Informationen zur Besetzung/zum Aufnahmeort/zum Grund der Aufnahme
- die CD ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Studienbüro abzugeben

2. Das Vorspiel in der Eignungsprüfung

- muss mit Liveband ausgeführt werden und ein Drum Solo/ausführliches Drum Feature enthalten.
 - Backing Tracks dürfen zusätzlich hinzugezogen werden.
 - Spontane Aufgaben wie z.B. Blattspiel, Stilabfrage etc. können gestellt werden.
- Bitte beachten Sie: Die Liveband wird von der/dem Studierenden gestellt. Das für das Vorspiel benötigte Equipment wird nach Möglichkeit von der Hochschule gestellt. Bitte halten Sie rechtzeitig Rücksprache über Ihren Bedarf.

Popvocals

Zwei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Unterlagen im Studienbüro der Musikhochschule Münster einzureichen:

- Eine Demo-CD mit mindestens drei Songs.
- Eine Stellungnahme (ca. 1 DIN A4-Seite) zu den Themen, die im Masterstudium vertieft werden sollen sowie zu den Berufsvorstellungen.

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in folgenden Bereichen:

- Vier Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... *keine* Klassik, *kein* Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z.B. Pop, Rock, Soul, Folk...), ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up tempo), mindestens zwei Songs sollen selbst komponiert und -getextet sein.
- Eine spontane Improvisation/Ad libs über eine einfache harmonische Verbindung wird verlangt.

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u.a. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Blattsingern und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach der musikalischen Vorgeschichte und dem Inhalt der eingereichten Stellungnahme gestellt werden.

Eine eigene Begleitung in Form einer Combo, Begleiter oder Singalong ist möglich. Diese ist 14 Tage vor der Prüfung schriftlich im Studienbüro der Musikhochschule anzumelden. Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets (in Kopie) spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule Münster einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 13.01.2016.

Münster, den 01.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles